

SNK
CSTN



Schweizerischer Neufundländer Klub
Club Suisse du Terre-Neuve

Statuten

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

Gegründet 1925

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Seite

Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Zweckverfolgung	4

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4	Mitglieder	5
Art. 5	Aufnahme	5
Art. 6	Ehren-, Veteranen-, Haupt- und Familienmitglieder	5

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7	Erlöschungsgründe	6
Art. 8	Austritt	6
Art. 9	Streichung/Rekursrecht	6
Art. 10	Wirkung Streichung	6
Art. 11	Ausschluss/Verfahren/Rekursrecht	7
Art. 12	Wirkung Ausschluss	7

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13	Stimmrecht	7
Art. 14	Rechte/Vergünstigungen und NEWS	7
Art. 15	Pflichten	8
Art. 16	Jahresbeitrag	8

III. Haftbarkeit

Art. 17	Haftung	8
---------	---------	---

IV. Organisation

Art. 18	Organe	8
Art. 19	Generalversammlung	9
Art. 20	Einberufung und Anträge	9
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung	9
Art. 22	Beschlussfähigkeit/Protokoll	9
Art. 23	Kompetenz	10
Art. 24	Abstimmung	10
Art. 25	Vorstand	11
Art. 26	Vorgaben Vorstand	11
Art. 27	Aufgaben Vorstand	12
Art. 28	Regelung Aufgaben Vorstand/Funktionäre	12
Art. 29	Revisionsstelle	12

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der *Schweizerische Neufundländer Klub* (Abkürzung *SNK*) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten und in der Schweiz für die SKG alleine für diese Rasse massgebend.

Art. 2

Zweck

Der SNK bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Neufundländer in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards Nummer 50 zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Neufundländer
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Neufundländer, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der SNK strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Neufundländer
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- f) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- g) Wahl von Richtern
- h) Aktivierung von Ausstellungen durch Abgabe von Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Hauptmitglieder Hauptmitglieder sind Einzelmitglieder oder die Ansprechperson von im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten alle Mitteilungen und Publikationen des SNK.

Familienmitglieder Familienmitglieder sind Zweitmitglieder an derselben Wohnadresse. Sie erhalten keine eigenen Mitteilungen und Publikationen des SNK und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

NEWS

Das offizielle Publikationsorgan des SNK ist die NEWS. Diese erscheint vier Mal jährlich und wird jedem Hauptmitglied zugestellt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SNK anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge bis am 31. Januar zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und die einmalige Eintrittsgebühr werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Zuchtkommission, die Ehrenmitglieder und die ständigen Funktionäre sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der SKG-Beitrag wird aus der SNK-Klubkasse bezahlt.

SKG-Veteranen, die an der GV 2017, 2018 und 2019 zu Veteranen ernannt wurden, wird der SKG-Beitrag aus der SNK-Klubkasse bezahlt..

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Zuchtkommission
- d) die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Den Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident des SNK. Ist dieser verhindert wird ein Tagespräsident gewählt.

Art. 20

Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 31. Dezember vor der Generalversammlung per eingeschriebenen Brief oder via E-Mail im PDF Format mit rechtsgültiger Unterschrift einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie der Revisionsstelle einberufen werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22

Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Feststellung der regelkonformen Einberufung der Generalversammlung;
- b) die Wahl der Stimmenzähler, Feststellung der absoluten Mehrheit;
- c) die genehmigung/festlegung der Traktandenreihenfolge;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- e) Genehmigung der Jahresberichte;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- j) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- k) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. des Zuchtwartes;
 5. der Zuchtkommissionsmitglieder;
 6. der Revisionsstelle;
 7. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte etc.);
 8. von Richteranwältern;
- l) Abänderung der Statuten und Reglementen des SNK;
- m) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung von Veteranen;
- o) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Auflösung des Vereins;

Art. 24

Abstimmung

Zu Beginn der Versammlung ist eine Präsenzliste aufzulegen um die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und eventuell weiteren Beisitzern. Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Der Zuchtwart gehört automatisch von Amtes wegen der Zuchtkommission an. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonieren (normalerweise Präsident, Zuchtwart und Kassier).

Art. 26

Vorgaben Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und wichtige Stellungnahmen festhält.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets von maximum CHF 5000.00 pro Jahr.

Der Vorstand legt die Entschädigungen und Spesen aller Funktionäre in einem SNK Reglement fest.

Art. 27

Aufgaben Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SNK zuständig, die nicht durch die Statuten oder Generalversammlungs-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des SNK nach aussen, namentlich gegenüber der SKG und den anderen SKG-Sektionen;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Antragstellung an dieselbe;
- c) Erstellung eines Budgets;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Gewährleistung der Einhaltung der Statuten und Reglemente des SNK und der SKG;
- f) Förderung der vom SNK angestrebten Ziele;
- g) Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der Generalversammlung;
- h) Organisation der Arbeit innerhalb des Vorstandes mit Richtlinien für die Erledigung der einzelnen Aufgaben im Pflichtenheft;
- i) Zuweisung von besonderen Aufgaben an ständige oder temporäre Kommissionen und geeignete Funktionäre ausserhalb der bestehenden Organe, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit;
- j) Werbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- k) Bestimmung und Einladung der Richter für Ausstellungen;
- l) Bestimmung und Einladung des Ringpersonals für Ausstellungen;
- m) Vorschlag Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Generalversammlung;
- n) Bantragung von Veteranen an die SKG;
- o) Ernennung der Wesensrichter auf Antrag der Zuchtkommission;
- p) Jährliche Vergabe der Klubwanderpreise gemäss Reglement;
- q) Aufstellung des Tätigkeitsprogramms;
- r) Durchführen von Vereinsanlässen, wobei auch geeignete Mitglieder damit betraut werden können;
- s) Bestimmung von Delegierten für die Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 28

Regelung Aufgaben

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind im Pflichtenheft des SNK geregelt.

Art. 29

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 30

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 31

Beschlussfähigkeit

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 32

Vorgaben

Die Auflösung des SNK kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 2013.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Neufundländer Klubs

Der Präsident:
René Erni

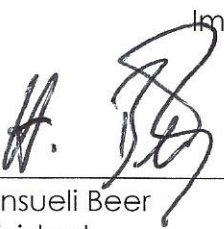
Die Vizepräsidentin:
Kristina Fischer-Garami


.....
.....

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Neufundländer Klubs vom 16. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 17. Juli 2019

Im Namen des Zentralvorstands


.....
Hansueli Beer
Präsident
.....
Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten